

Falsch behandelt?

Entschädigung Vor Gericht haben es Opfer von Behandlungsfehlern oft schwer. Ein Härtefallfonds könnte die ärgste Not lindern – doch die Hürden sind hoch

Zu spät erkannt, falsch therapiert – und das mit schmerzhaften Folgen für die Betroffenen: Jährlich werden bis zu 11 000 Fälle mit Verdacht auf Behandlungsfehler bei der Bundesärztekammer gemeldet. Eher selten erhalten die Patientinnen oder Patienten eine Entschädigung. Malte Oehlschläger, Fachanwalt für Medizinrecht, hat das finanzielle Risiko für eine 60-jährige Person, die wegen eines potenziellen Behandlungsfehlers vor Gericht ziehen will, errechnet: „Wenn es bis zum Bundesgerichtshof geht, dann ist man schnell im Bereich von mehr als 100 000 Euro Prozesskosten.

Unterliegt man dort, kann man am Ende sogar in die Privatinsolvenz geraten.“ Das sollte nicht passieren.

Seit Jahrzehnten fordern daher Politikerinnen und Politiker sowie Patientenvertretungen einen Härtefallfonds für Opfer von Behandlungsfehlern. „Dieser könnte zunächst die wirtschaftliche Not während des Rechtsstreits reduzieren“, erklärt Oehlschläger, der als Sachverständiger vor dem Deutschen Bundestag für einen solchen Fonds plädierte. Denn häufig gebe es von der Gegenseite „null Euro Vorschuss“, obwohl Prozesse bis zu

zehn Jahre dauern können. Können Betroffene vor Gericht dann nicht eindeutig nachweisen, dass der Behandlungsfehler zum Schaden geführt hat, würde der Fonds zumindest die ärgste Not lindern. Die Grünen und die Linke haben im Herbst 2020 erneut Anträge für einen solchen Fonds gestellt.

Die Bundesärztekammer sieht dagegen kaum Handlungsbedarf. Sie geht davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit, durch einen Behandlungsfehler körperlichen Schaden zu erleiden, „extrem gering“ ist. Für 2019 stellte sie in ihren Gutachten nur circa 1900

Behandlungsfehler fest, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung dagegen ganze 3688. Laut Aktionsbündnis Patientensicherheit (APS) könnte die Zahl der Opfer noch größer sein. „Wir sind sicher, dass es eine extrem hohe Dunkelziffer gibt“, sagt Geschäftsführerin Dr. Ilona Köster-Steinebach. Manche Betroffene scheuten gerichtliche Auseinandersetzungen, andere würden im Vorfeld bei eindeutiger Sachlage mit Versicherungen und Krankenhäusern über Entschädigungen verhandeln. Geld gibt es aber selten. Von 100 geschädigten Personen erhalten nur zwischen einer und fünf eine finanzielle Entschädigung, hat das APS errechnet.

Vor Gericht sind die Chancen der Opfer tatsächlich oft schlecht. Sie müssen schließlich beweisen, dass ein Behandlungsfehler vorlag und dieser auch ursächlich zum Schaden geführt hat. „Diese Kausalität nachzuweisen ist oft das Schwierigste“, sagt Oehlschläger. Ist ein Patient beispielsweise nach einer Wirbelsäulen-OP querschnittgelähmt und es kommen fünf mögliche Ursachen infrage, von denen nur eine ein Behandlungsfehler ist, die anderen Behandlungsrisiko, muss er nachweisen, dass es der Behandlungsfehler war, der zum Schaden geführt hat.

Die Dokumentation der Behandlung ist das wesentliche Beweismittel. Sie liegt aber in den Händen der Behandelnden. „Es ist nicht einfach, in allen Fällen daran heranzukommen“, kritisiert Köster-Steinebach. Doch ohne Beweise keine Haftung. Ein Härtefallfonds würde weg vom reinen Haftungshin zum Solidaritätsprinzip führen: Die Gesellschaft entschädigt hier auch Patientinnen und Patienten,

Illustration: W&B/Nina Schneider

die nicht eindeutig die Kausalität zwischen Behandlungsfehler und Schaden nachweisen können. Nur wann genau soll der Fonds einspringen? „Sicherlich nicht bei Bagatellschäden, sondern wenn es sich um schwerwiegende Fälle handelt, bei denen es zu einer deutlichen gesundheitlichen Verschlechterung gekommen ist“, schlägt Köster-Steinebach vor.

Ein Fonds könnte weit mehr bieten als nur einen finanziellen Schadensausgleich. Die Entschädigung könnte auch dazu beitragen, dass die Betroffenen psychisch mit der Sache abschließen können. Außerdem steht nicht die Schuldfrage im Zentrum, sondern es bietet sich die Chance, mögliche Fehlerquellen zu erkennen und zu beseitigen. „Die meisten Patienten möchten nicht, dass es noch jemandem so ergeht wie ihnen“, führt Köster-Steinebach an.

Aus der Ärzteschaft lehnen viele Vertreterinnen und Vertreter einen Härtefallfonds nach wie vor ab. Sie befürchten, dass er das Haftungssystem unterhöhlt. So beruft sich die Bundesärztekammer in einer Stellungnahme auf die Bundesregierung, die bereits 2012 der Einführung eines Entschädigungsfonds eine Absage erteilt

„Die meisten Patienten möchten nicht, dass es noch jemandem so ergeht wie ihnen“

Dr. Ilona Köster-Steinebach, Geschäftsführerin des Aktionsbündnisses Patientensicherheit

hatte. Die damalige Begründung: „Die Aussicht auf individuelle Fehlerhaftung stellt einen wirksamen Anreiz zur Fehlervermeidung dar. Mit einem Entschädigungsfonds würde das Haftungssystem überwiegend seine Präventivwirkung verlieren.“

Das Risiko, dass die Ärzteschaft leichtsinniger agiert, wenn andere eine Entschädigung zahlen, hält Medizinrechtler Oehlschläger dennoch für gering. Die meisten Ärztinnen und Ärzte verfügten über eine Berufshaftpflichtversicherung, eine persönliche Haftung komme daher sowieso „nur in Ausnahmefällen in Betracht“. Allerdings darf der Fonds das Haftungsrecht nicht ganz ersetzen, sondern nur ergänzen, fordert Oehlschläger einhellig mit anderen Juristinnen und Juristen. Schließlich sollen Geschädigte auch weiterhin vor Gericht den ganzen Schaden einklagen können.

Ungeklärt bleibt die Frage der Finanzierbarkeit eines Fonds. Erhöhungen der Krankenkassenbeiträge für die Bevölkerung oder der ärztlichen Beiträge für ihre Berufshaftpflichtversicherung könnten zu Protesten führen. Am einfachsten dürfte eine Stiftung mit privaten Geldgebern die Finanzierung sichern, so Oehlschläger.

Auch das Beispiel Österreich könnte Schule machen: Krankenhauspatientinnen und -patienten zahlen zusätzlich für jeden in einem Krankenhaus verbrachten Tag 73 Cent in einen Entschädigungsfonds ein. Kommt es zu einer Schädigung und Behandelnde können zunächst nicht haftbar gemacht werden, wird ein Betrag ausgezahlt. Wird vor Gericht ein Schadensersatz erstritten, muss dieser zurückerstattet werden. Wolfram Eberhardt ■